

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Norden

Aufgrund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, ber. S. 128) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Norden wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt und organisatorisch dem Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“ zugeordnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 113 Abs. 5 NGO. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. der interne Personaleinsatz
 3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von 25.000 Euro des laufenden Bedarfs,
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten (§ 12 Abs. 3 Eig-BetrVO).
- (4) Die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach § 62 NGO bleiben unberührt. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt.
- (5) Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.

§ 4 Werksausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss „Stadtentwässerung“. Für die Bildung des Werksausschusses und das Verfahren im Werksausschuss gelten die §§ 51 bis 53 NGO und die Geschäftsordnung des Rates. Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten wird entsprechend § 110 Nds.PersVG gewählt.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Rates und einer oder einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Werksausschusses ist durch den Rat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung eines Gemeindeorgans bedürfen und für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

Inbesondere entscheidet der Werksausschuss über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
2. Verträge mit Architekten und Ingenieuren, sonstige freiberufliche Leistungen über 5.000 Euro,

3. Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von mehr als 12.000 Euro,
4. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie über 5.000 Euro,
5. bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 15.000 Euro,
6. bei Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen über 5.000 Euro,
7. bei Stundung von Forderungen über 5.000 Euro,
8. bei Erlass von Forderungen über 1.500 Euro,
9. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßig vierteljährlich Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht - § 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der den Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt den Finanzplan gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Kassenwesen

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 9 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Norden, den

Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

(B. Schlag)